Unterrichtung 20/66

der Landesregierung

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) - hier: März-Änderung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerin

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Kristina Herbst -Landeshaus-Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

07. März 2023

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) - hier: März-Änderung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wie bereits in der Unterrichtung der Landesregierung 20/57 angekündigt, übersende ich anliegend den Gesetzentwurf Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG). Der Entwurf wurde heute als Formulierungshilfe im Kabinett beschlossen.

Die Anhörungsergebnisse zu dieser Gesetzesänderung, habe ich mit dem Schreiben für die Mai-Änderung überstellt, da die Verbände beide Gesetzespakete gemeinsam bewertet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Aminata Touré

Anlagen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Formulierungshilfe

für ein Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

¹Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-H.

- S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (GVOBI. Schl.-H.
- S. 1006), wird wie folgt geändert:
 - 1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung und mindestens 40 Plätzen in Gruppen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an."

- cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter "der Auflage" werden durch die Wörter "den Auflagen" ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort "unterstützen" werden folgende Wörter eingefügt: "sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt"

_

¹ rechtsförmlicher Hinweis MIKWS

- dd)Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- "Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Zuschlags nach § 36 Absatz 1 Satz 3 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben."
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 2. In § 36 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 16 Absatz 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 16 Absatz 2 Satz 1" ersetzt.
- 3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "(TVöD-SuE)" die Wörter "einschließlich der SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach der Angabe "Faktor 1,3" die Wörter "und die SuE-Zulage mit dem Faktor 1,35" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "234 Stunden" durch die Angabe "249,6 Stunden" ersetzt.
- 4. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe "5,06 Euro" durch die Angabe "5,64 Euro" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "5,40 Euro" durch die Angabe "6,00 Euro" ersetzt.

- 5. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "35,69 Euro" durch die Angabe "39,17 Euro" ersetzt.
- 6. In § 59 Absatz 6 Satz 1 KiTaG wird die Angabe "42 Euro" durch die Angabe "44 Euro" ersetzt.
- 7. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe "Jahr 2022" durch die Angabe "Zeitraum Januar bis April 2023" und die Angabe "Januar bis März" durch die Angabe "Mai bis Dezember" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe "vom 18. Mai 2022" die Angabe "1,5-fach" eingefügt.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe "296,4 Stunden" durch die Angabe "257,4 Stunden" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz berücksichtigt den TVöD-SuE-Tarifabschluss 2022 strukturell für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Zahl der zu fördernden Sprach-Kitas wird festgelegt und die Sprach-Kita-Förderung damit von der Jährlichkeit des Haushalts entkoppelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

zu Nummer 1: (Anpassung in § 16)

Die derzeitige Regelung sieht eine Förderung von Sprach-Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Haushalts vor. Damit das Familienministerium Sprach-Kindertageseinrichtungen unabhängig von der Jährlichkeit des Haushalts für mehrere Jahre anerkennen kann, löst die Neuregelung die Förderung vom Haushaltsvorbehalt und legt die maximale Zahl geförderter Sprachkindertageseinrichtungen fest.

Nach der vorgesehenen Regelung kann das Ministerium bis zu 230 Sprach-Kindertageseinrichtungen anerkennen, für die gemäß § 36 Abs. 1 S. 3 jeweils ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 2.333 € (jährlich 27.996 €) an die Standortgemeinde gezahlt wird. Bei Förderung von 230 Einrichtungen sind jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 6.439.080 € (230 Kindertageseinrichtungen x 27.996 €) erforderlich.

Zur Sicherstellung einer gelingenden Umsetzung des Landesprogramms Sprachkitas wird zudem geregelt, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt.

Zudem wird die Regelung um die Möglichkeit ergänzt, den Anerkennungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Dieser soll das Ministerium in die Lage versetzen, einen Anerkennungsbescheid zu widerrufen, wenn der Träger einer anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtung die geförderte Sprachfachkraft-Stelle für mehr als ein halbes Jahr nicht besetzt. Die Regelung nimmt einerseits Rücksicht darauf, dass es die (Wieder-)besetzung der Stelle angesichts der Fachkräftesituation

längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Andererseits sollen die begrenzten Plätze für anerkannte Sprach-Kindertageseinrichtungen nicht für lange Zeiträume durch Einrichtungen besetzt sein, die zwar anerkannt sind, aber mangels beschäftigter Sprachfachkraft nicht gefördert werden.

Zu Nummer 2: (Anpassung in § 36)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1a).

Zu Nummer 3: (Anpassung in § 37)

Die vorgesehene Regelung legt das Ergebnis der TVöD-Tarifrunde für den Sozialund Erziehungsdienst 2022 der Berechnung des Personalkostenanteils zugrunde. Bislang ist der Tarifabschluss nur für das Jahr 2022 in Form von Nachzahlungen berücksichtigt (§ 61).

Das Ergebnis der TVöD-Tarifrunde für den Sozial- und Erziehungsdienst beinhaltet zwei neue Zulagen: eine SuE-Zulage in Höhe von monatlich brutto 130 € in den KiTaG-relevanten Entgeltgruppen S 2, S3, S8a, S9 sowie für Praxisanleiter/innen eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Zudem stehen den Beschäftigten ab dem Jahr 2022 zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage als Regenerationstage zu.

Die Änderung zu bb) berücksichtigt die Zulage für Praxisanleiter/innen. Die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage werden nicht in allen Gruppen vorliegen. Eine Berücksichtigung der konkreten Situation in der jeweiligen Gruppe würde dem pauschalen Ansatz des SQKM widersprechen und mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Es bietet sich daher eine pauschale Abgeltung als Lohnnebenkosten an. Es wurde geschätzt, dass die Zulage in ca. jeder fünften Gruppe an eine Fachkraft gezahlt werden wird. Die so berechneten Kosten werden über einen pauschalen Aufschlag auf den Personalkostenanteil auf alle Gruppen verteilt. Technisch erfolgt dies in der Weise, dass die SuE-Zulage statt wie sonst üblich mit dem Faktor 1,3 mit einem höheren Faktor (1,35) multipliziert wird.

Die Änderung zu cc) berücksichtigt die Regenerationstage durch entsprechende Erhöhung der einkalkulierten Ausfallzeiten.

Die Mehrkosten tragen nach der gesetzlichen Systematik der §§ 51 ff. das Land zu 62,35 % und die Wohngemeinden der geförderten Kinder zu 37,65 %. Der Landesanteil beläuft sich für 2023 (einschließlich der Nachzahlungen nach § 61) auf ca. 26,2 Mio. €, der Wohngemeindeanteil auf ca. 15,9 Mio. €.

Zu Nummer 4: (Anpassung in § 46)

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag in der Kindertagespflege orientieren sich an den Tarifen für Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen (je nach Qualifikationsniveau Entgeltgruppe 3 oder der Durchschnittswert der Entgeltgruppen 2 und 3). Die vorgesehene Regelung berücksichtigt die mit dem Tarifabschluss 2022 eingeführte SuE-Zulage durch entsprechende Anhebung der Mindesthöhen. Die zusätzlichen Regenerationstage werden berücksichtigt, indem kalkulatorisch 52 statt 50 Ausfalltage zugrunde gelegt werden. Die Mehrkosten tragen nach der gesetzlichen Systematik der §§ 51 ff. das Land zu 62,35 % und die Wohngemeinden der geförderten Kinder zu 37,65 %. Der Landesanteil beläuft sich für 2023 auf ca. 2,8 Mio. €.

Zu Nummer 5: (Anpassung in § 53)

Die vorgesehene Erhöhung des Pauschalsatzes pro Kind (= Durchschnittskosten eines Kindertagespflege-Platzes als Berechnungsbasis für Landes- und Wohngemeindefinanzierungsanteile) bildet die erhöhten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (siehe Nummer 7) ab.

Zu Nummer 6: (Anpassung in § 59)

Der zusätzliche Förderbetrag, der im Fall einer bewilligten Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern zur Finanzierung einer zusätzlichen Betreuungskraft gezahlt wird, wird durch Berücksichtigung der SuE-Zulage erhöht.

Zu Nummer 7: (Anpassung in § 61)

Die vorgesehene Regelung gleicht den Standortgemeinden ihre Mehraufwendungen durch den TVöD-SuE-Tarifabschluss 2022 im Zeitraum Januar bis April 2023 durch Erhöhung der Fördersätze im Zeitraum Mai bis Dezember 2023 aus. Technisch erfolgt dies in der Weise, dass in den Monaten des Nachzahlungszeitraums die SuE-Zulage 1,5-fach berücksichtigt wird. Zudem wird im Nachzahlungszeitraum die rechnerisch berücksichtigte Ausfallzeit angehoben, um die Mehrkosten für die zwei zusätzlichen Regenerationstage im Zeitraum Januar bis April 2023 auszugleichen. Durch die Erhöhung der Fördersätze erhöhen sich im Nachzahlungszeitraum der Pauschalsatz pro Kind nach § 53 Absatz 1 und somit die Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden (§ 51) und des Landes (§ 52).

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes differenziert. Die Neuregelungen treten zum 1. Mai 2023 (nächster Monatsanfang nach der voraussichtlichen Veröffentlichung) in Kraft. Die Änderungen zu den Sprach-Kindertageseinrichtungen treten abweichend bereits am Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft, damit die Anerkennung der Sprach-Kindertageseinrichtungen wie geplant im April erfolgen kann und den Einrichtungen ein hinreichender Vorlauf verbleibt.

Synopse

aktuell Änderung

§ 16 Ergänzende Förderung, Sprach-Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Standortgemeinden und die örtlichen Träger können die Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern.
- (2) Das Ministerium fördert die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie weitere Sprachförderangebote über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinaus, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, nach Maßgabe des Haushalts. Hierfür kann das Ministerium Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung und mindestens 40 Plätzen in Gruppen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen anerkennen. Im Übergangszeitraum nach § 57 Absatz 2 ist der Antrag durch die Standortgemeinde zu stellen. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere
- 1. die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung,
- 2. die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund sowie
- 3. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischen Formular.

Der Anerkennungsbescheid wird mit der Auflage versehen, eine Evaluation und die Informationsund Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. Erstmals spricht das Ministerium mit Wirkung zum 1. Juli 2023 Anerkennungen als SprachKindertageseinrichtungen aus; dabei gelten alle bis zum 31. März 2023 eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen.

(3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.

§ 16 Ergänzende Förderung, Sprach-Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Standortgemeinden und die örtlichen Träger können die Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern.
- (2) Das Ministerium fördert die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie weitere Sprachförderangebote über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinaus, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, nach Maßgabe des Haushalts. Hierfür kann das Ministerium Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung und mindestens 40 Plätzen in Gruppen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen anerkennen. Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung und mindestens 40 Plätzen in Gruppen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an. Im Übergangszeitraum nach § 57 Absatz 2 ist der Antrag durch die Standortgemeinde zu stellen. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere
- 1. die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung,
- 2. die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund sowie
- 3. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischen Formular.

Der Anerkennungsbescheid wird mit dern Auflagen versehen, eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in An-

spruch nimmt. Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Zuschlags nach § 36 Absatz 1 Satz 3 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. Erstmals spricht das Ministerium mit Wirkung zum 1. Juli 2023 Anerkennungen als Sprach-Kindertageseinrichtungen aus; dabei gelten alle bis zum 31. März 2023 eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen.

- (3) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts.
- (4) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.

§ 36

Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung

§ 36 Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung

- (1) Der Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz. Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach § 37, dem Sachkostenanteil nach § 38 und dem gruppenbezogenen Leitungszuschlag nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Gruppen in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2, die im gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 2 333 Euro geteilt durch die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung. Der Gruppenfördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Förderanspruch des Einrichtungsträgers auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro zum monatlichen Stichtag betreutem Kind nach Maßgabe von § 41,
- 1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind,
- 2. in Gebieten, in denen von der Optionsklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist,

- (1) Der Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz. Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach § 37, dem Sachkostenanteil nach § 38 und dem gruppenbezogenen Leitungszuschlag nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Gruppen in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2-1, die im gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 2 333 Euro geteilt durch die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung. Der Gruppenfördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Förderanspruch des Einrichtungsträgers auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro zum monatlichen Stichtag betreutem Kind nach Maßgabe von § 41,
- 1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind,
- 2. in Gebieten, in denen von der Optionsklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist,

- 3. wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht,
- 4. wenn dies zwischen dem örtlichen Träger und dem Einrichtungsträger mit Zustimmung der kreisangehörigen Standortgemeinde vereinbart ist oder
- 5. soweit Kinder in Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 gefördert werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 4 ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.

- (3) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet. Im Fall des Absatz 2 Nummer 3 richtet sich der Anspruch gegen den jeweiligen örtlichen Träger, der nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII für das jeweilige geförderte Kind zuständig ist. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auszahlung jeweils bis zum Monatsende.
- (4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Berechnungsverfahren der Fördersätze nach Absatz 1 und 2 treffen. Es stellt eine Software zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, mit deren Hilfe die Fördersätze berechnet werden können.

§ 37 Personalkostenanteil

(1) Zur Ermittlung des Personalkostenanteils wird der Personalbedarf für die erste Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a und gegebenenfalls der Personalbedarf für die zweite Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 25. Oktober 2020, (TVöD-SuE) multipliziert. Bei eingruppigen Einrichtungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für die zweite Fachkraft ebenfalls die Entgeltgruppe S 8a zugrunde zu legen ist. Für die Berechnung der Gehaltskosten werden die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 5 mit dem Faktor 1,3 multipliziert.

- 3. wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht.
- 4. wenn dies zwischen dem örtlichen Träger und dem Einrichtungsträger mit Zustimmung der kreisangehörigen Standortgemeinde vereinbart ist oder
- 5. soweit Kinder in Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 gefördert werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 4 ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.

- (3) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet. Im Fall des Absatz 2 Nummer 3 richtet sich der Anspruch gegen den jeweiligen örtlichen Träger, der nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII für das jeweilige geförderte Kind zuständig ist. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auszahlung jeweils bis zum Monatsende.
- (4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Berechnungsverfahren der Fördersätze nach Absatz 1 und 2 treffen. Es stellt eine Software zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, mit deren Hilfe die Fördersätze berechnet werden können.

§ 37 Personalkostenanteil

(1) Zur Ermittlung des Personalkostenanteils wird der Personalbedarf für die erste Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a und gegebenenfalls der Personalbedarf für die zweite Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 25. Oktober 2020, (TVöD-SuE) einschließlich der SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022 multipliziert. Bei eingruppigen Einrichtungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für die zweite Fachkraft ebenfalls die Entgeltgruppe S 8a zugrunde zu legen ist. Für die Berechnung der Gehaltskosten werden die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 5 mit dem Faktor 1,3 und die SuE-Zulage mit dem Faktor 1,35 multipliziert.

(2) Der Personalbedarf nach Absatz 1 entspricht den Vollzeitäquivalenten, die unter Berücksichtigung der Mindestzeitanteile für Verfügungszeiten nach § 29 Absatz 1 und der durchschnittlichen Ausfallzeit der Fachkraft durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung und andere Gründe zur Erfüllung des Mindestbetreuungsschlüssels der Gruppe nach § 26 über die jeweilige Gruppenöffnungszeit erforderlich sind. Die Gruppenöffnungszeit ist auf die halbe Stunde abzurunden. Die durchschnittliche Ausfallzeit entspricht der Summe von 234 Stunden und der mit 7,8 Stunden multiplizierten Differenz zwischen 20 Schließtagen und der Zahl an planmäßigen Schließtagen der Gruppe. Sind für die Schulferien längere Gruppenöffnungszeiten vorgesehen, ist für die betroffenen Monate die auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Gruppenöffnungszeit maßgeblich.

(2) Der Personalbedarf nach Absatz 1 entspricht den Vollzeitäquivalenten, die unter Berücksichtigung der Mindestzeitanteile für Verfügungszeiten nach § 29 Absatz 1 und der durchschnittlichen Ausfallzeit der Fachkraft durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung und andere Gründe zur Erfüllung des Mindestbetreuungsschlüssels der Gruppe nach § 26 über die jeweilige Gruppenöffnungszeit erforderlich sind. Die Gruppenöffnungszeit ist auf die halbe Stunde abzurunden. Die durchschnittliche Ausfallzeit entspricht der Summe von 234 249,6 Stunden und der mit 7,8 Stunden multiplizierten Differenz zwischen 20 Schließtagen und der Zahl an planmäßigen Schließtagen der Gruppe. Sind für die Schulferien längere Gruppenöffnungszeiten vorgesehen, ist für die betroffenen Monate die auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Gruppenöffnungszeit maßgeblich.

§ 46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag

(1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 5,06 Euro.

(2) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,40 Euro.

§ 46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag

- (1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 5,06 5,64 Euro.
- (2) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,40 6,00 Euro.

§ 53 Pauschalsatz pro Kind

(...)

(2) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 35,69 Euro pro wöchentlicher Förderungsstunde. Im Jahr 2023 erhöht er sich um einen Ausgleichsbeitrag für die Energiekostenzuschläge von 0,46 Euro.

(...)

§ 53 Pauschalsatz pro Kind

(...)

(2) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 35,69 39,17 Euro pro wöchentlicher Förderungsstunde. Im Jahr 2023 erhöht er sich um einen Ausgleichsbeitrag für die Energiekostenzuschläge von 0,46 Euro.

(...)

§ 59 Befristete Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern

(1) Der örtliche Träger kann auf Antrag des Einrichtungsträgers eine über § 25 Absatz 3 hinausgehende und bis zum 31. Juli 2023 befristete Gruppengrößenerhöhung zulassen, wenn dies aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern

§ 59 Befristete Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von

(1) Der örtliche Träger kann auf Antrag des Einrichtungsträgers eine über § 25 Absatz 3 hinausgehende und bis zum 31. Juli 2023 befristete

geflüchteten Kindern

Gruppengrößenerhöhung zulassen, wenn dies aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass bei der Erhöhung der Gruppengröße das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

(...)

- (5) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Betreuungskraft beschäftigt wird, die die Voraussetzungen des § 28 nicht erfüllen muss.
- (6) Der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 erhöht sich bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung um 42 Euro pro wöchentlicher Öffnungsstunde. Der Fördersatz pro Kind nach § 36 Absatz 2 berechnet sich für die zusätzlich betreuten Kinder, indem der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch die höchstmögliche Anzahl zusätzlich geförderter Kinder nach Absatz 3 dividiert wird. Bei der Berechnung des Fördersatzes nach § 41 bleiben die im Rahmen der Gruppengrößenerhöhung nach dieser Vorschrift zusätzlich geförderten Kinder außer Betracht.

mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass bei der Erhöhung der Gruppengröße das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

(...)

- (5) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Betreuungskraft beschäftigt wird, die die Voraussetzungen des § 28 nicht erfüllen muss.
- (6) Der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 erhöht sich bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung um 42 44 Euro pro wöchentlicher Öffnungsstunde. Der Fördersatz pro Kind nach § 36 Absatz 2 berechnet sich für die zusätzlich betreuten Kinder, indem der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch die höchstmögliche Anzahl zusätzlich geförderter Kinder nach Absatz 3 dividiert wird. Bei der Berechnung des Fördersatzes nach § 41 bleiben die im Rahmen der Gruppengrößenerhöhung nach dieser Vorschrift zusätzlich geförderten Kinder außer Betracht.

§ 61 Nachzahlungen

Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 im Jahr 2022 werden in den Monaten Januar bis März 2023 die Gruppenfördersätze und Fördersätze pro Kind nach § 36 erhöht. Hierfür wird abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 die SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022 berücksichtigt. Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 3 wird die SuE-Zulage mit dem Faktor 2,7 multipliziert. Die durchschnittliche Ausfallzeit entspricht abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 3 der Summe von 296,4 Stunden und der mit 7,8 Stunden multiplizierten Differenz zwischen 20 Schließtagen und der Zahl an planmäßigen Schließtagen der Gruppe.

§ 61 Nachzahlungen

Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 im Jahr 2022 Zeitraum Januar bis April 2023 werden in den Monaten Januar bis März Mai bis Dezember 2023 die Gruppenfördersätze und Fördersätze pro Kind nach § 36 erhöht. Hierfür wird abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 die SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022 1,5-fach berücksichtigt. Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 3 wird die SuE-Zulage mit dem Faktor 2,7 multipliziert. Die durchschnittliche Ausfallzeit entspricht abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 3 der Summe von 296,4 257,4 Stunden und der mit 7,8 Stunden multiplizierten Differenz zwischen 20 Schließtagen und der Zahl an planmäßigen Schließtagen der Gruppe.